100 Jahre 1906 - 2006
Rheinischer Verein
für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
Regionalverband Wuppertal-Solingen-Remscheid
Haimo Bullmann, Echoer Straße 54b, 42369 Wuppertal
Tel.: 0202/ 46 39 21, E-Mail: haimo.bullmann@t-online.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionale Entwicklung
Frau LRD Schmittmann
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Einschreiben mit Rückschein

28. Februar 2013

Nachrichtliche Übernahme von Darstellungen aus dem Regionalplan (GEP´99) in den Landschaftsplan von Wuppertal
Anweisung von Dezernat 32 der Bezirksregierung Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Schmittmann!

Zu unserer großen Verwunderung sind im offengelegten Landschaftsplan Wuppertal Nord Darstellungen aus dem Regionalplan, dem GEP´99, „parzellenscharf“ übernommen worden. In der ENTWICKLUNGSKARTE werden in Landschaftsschutzgebieten einzelne Flächen durch die Darstellung „temporäre Erhaltung“ in ihrer Bedeutung für den Landschaftsschutz zeitlich eingeschränkt. In der Legende werden diese Flächen, die üblicherweise “temporäre Landschaftsschutzgebiete“ genannt werden, wie folgt beschrieben:

> *„6.1 Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) <u>Bauflächen</u> darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden“* (ANLAGE).

Bei den temporären Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplanes nach 6.1 handelt es sich folglich um Flächen im Außenbereich, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind, die jedoch im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen ausgewiesen sind und für die auch kein Baurecht besteht. Der Landschaftsschutz kann zeitlich befristet sein. Er endet, wenn auf diesen Flächen Planungsrecht geschaffen wird.

Dass Bauflächen auch im Gebietsentwicklungsplan dargestellt werden, war bislang nicht bekannt. Den in der Legende genannten Begriff „Baufläche“ kennen wir aus dem Baugesetzbuch für Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die untere Landschaftsbehörde begründet die Darstellung der temporären Landschaftsschutzgebiete mit der Anweisung von Dezernat 32 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wir halten diese Darstellungen im Landschaftsplan aus mehreren Gründen für falsch:

1. Die Planungssystematik verbietet es, kleinmaßstäbliche und nicht parzellenscharfe Darstellungen aus einem Rahmenplan in einen parzellenscharfen Landschaftsplan zu übernehmen. Vielmehr sind die Darstellungen und Festsetzungen im Landschaftsplan aus dem Landschaftsrahmenplan „zu entwickeln".

2. Die temporäre Einschränkung von Landschaftsschutzgebieten im Landschaftsplan ist zudem systemwidrig. Es gibt keine entsprechende Regelung für den Flächennutzungsplan. Wieso müssen Siedlungsbereiche, die im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt werden, nicht ebenfalls gekennzeichnet werden?

3. Es gibt keine Rechtsgrundlage. Der GEP ´99 ist zugleich Landschaftsrahmenplan. Er enthält jedoch keinen Hinweis, dass die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans in Landschaftspläne zu übernehmen oder kenntlich zu machen sind. Entsprechendes gilt für das Landschaftsgesetz NRW.

4. Etwas anderes gilt für den Flächennutzungsplan. Nach § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz *„sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen".*

5. Viele Darstellungen im GEP´99 wurden von dem älteren Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 1986 übernommen, das heißt sie sind mittlerweile 26 Jahre alt und älter. Dies gilt auch für die beiden „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" im Gebiet der KLEINEN HÖHE (vgl. Kartenausschnitt). Seit 1986 haben sich die Vorschriften zur Raumordnung, zum Landschafts- und Naturschutz und zum Wasserhaushalt – um nur einige Vorschriften zu nennen – radikal geändert. Es bestehen erhebliche Bedenken, Uralt-Planungen des Gebietsentwicklungsplanes, die nicht auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft wurden, in einem neuen Landschaftsplan quasi festzuschreiben. Konflikte mit dem Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz sind unausweichlich, sie werden bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht abgewogen und damit konserviert.

6. Viele alte Darstellungen des Regionalplanes aus dem Jahr 1986 können wegen entgegenstehender Belange nicht realisiert werden. Dies gilt auch für die beiden gewerblichen Bereiche auf der KLEINEN HÖHE. Wuppertal hat von 2000 bis 2008 – acht Jahre lang – versucht auf dem südlichen Bereich (KLEINE HÖHE I) ein Gewerbegebiet festzusetzen und ist an dem Gewässerschutz der vielen Quellen und Bäche des Gebietes aber auch an den hohen Erschließungskosten gescheitert. Immerhin ist dieser Bereich im Flächennutzungsplan, in verkleinerter Form, als Baufläche dargestellt.

7. Den gewerblichen Bereich im Norden, an der Stadtgrenze zu Neviges (KLEINE HÖHE II), hat Wuppertal wegen fehlender Erschließungsmöglichkeiten und fehlender Möglichkeiten beim Grunderwerb auch nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt.

8. Es gibt gute und sachliche Gründe, die KLEINE HÖHE im neuen Regionalplan nicht mehr als gewerblichen Bereich sondern als **überregionalen Grünzug** und damit als Freiraum darzustellen. Die Bezirksregierung, Dezernat 32, schrieb am 09. 02. 2010 an den Rheinischen Verein:

> *„Im Rahmen der anstehenden Regionalplanneuaufstellung ist mit den bergischen Städten die Flächensituation neu zu bewerten, wobei auch Belange des Freiraumes geprüft und bewertet werden müssen."*

Wir regen an, die Darstellung „temporäre Erhaltung" von Landschaftsschutzgebieten auf Bauflächen des Flächennutzungsplans zu beschränken und bitten, dies der Stadt Wuppertal mitzuteilen. In unserer Stellungnahme zum offengelegten Landschaftsplan Nord haben wir das gleiche gefordert.

Das Dezernat 51 erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Haimo Bullmann
Vorsitzender des Regionalverbandes Wuppertal-Solingen-Remscheid
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

2 Anlagen

a) Landschaftsplan Nord der Stadt Wuppertal, Entwicklungskarte mit Legende, Ausschnitt KLEINE HÖHE, Stand Offenlegung im Februar 2013
b) Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal 2005, Ausschnitt KLEINE HÖHE